

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 37/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aron S [REDACTED].

Rue G [REDACTED] dos S [REDACTED], apt. [REDACTED], Sao P [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Justizrat

Dr. [REDACTED] und H. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß gesundheitliche Beeinträchtigungen des Klägers - abgesehen von psychischen Beschwerden, für die ihm Entschädigung gewährt worden ist und die seine Erwerbsfähigkeit seit 1950 nur noch um 15 v. H. herabsetzen - mit Wahrscheinlichkeit auf seine Verfolgung zurückgeführt werden können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Feststellung, der alleinige Grund für die Auswanderung von

- 3 -

Polen nach Bolivien sei die Furcht vor Verfolgung durch das in Polen herrschende kommunistische Regime gewesen, schließt es aus, die Verhältnisse im Auswanderungsland der Verfolgung zuzurechnen (vgl. BGH RZW 1975, 136; 1978, 129).

Mai

Gärtner

